

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.	9. NOV. 1989
Ltg.	17/18-1/22
L. - Aussch.	

A n t r a g

der Abgeordneten Anzenberger, Schütz, Hiller, Knotzer, Kurzreiter, Krendl, Dipl.Ing.Rennhofer, Winkler, Trabitsch, Feurer, Ing.Heindl, Hager, Hoffinger, Ing.Hofer, Hülmbauer, Rupp Anton, Lembacher und Rupp Franz

betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung regelt das Wahlrecht zu den im NÖ Landwirtschaftskammergesetz geregelten gesetzlichen Interessensvertretungen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich. Diese Wahlordnung ist - wie etwa auch die NÖ Gemeindewahlordnung oder die Wahlordnung für Statutarstädte - an die seit der letzten Novellierung im Jahr 1983 ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anzupassen.

An den Grundzügen der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung soll jedoch durch die vorliegende Novelle nichts geändert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist auszuführen:

Zu Z.1:

Mit dieser Regelung soll eine durchgehende Beschlußfähigkeit der einzelnen Wahlbehörden sichergestellt werden. Dies wird dadurch ermöglicht, daß bei Eintreten des Vertretungsfalles die Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. die Ersatzmitglieder nicht erst herbeigeholt werden müssen, sondern wegen ihrer Anwesenheit im Wahllokal sofort ihre Vertretungsaufgaben wahrnehmen können. Die nunmehr bestehende Möglichkeit zur permanenten Anwesenheit im Wahllokal ändert jedoch nichts an dem Umstand, daß den genannten Personen ein Stimmrecht nur im

Vertretungsfall zukommt. Unter "Ersatzmitgliedern" sind die "Ersatzmänner" im Sinn des § 15 Abs.3 des Gesetzes zu verstehen. Ein Ersetzen des geschlechtsspezifischen Begriffs "Ersatzmann" durch den geschlechtsneutralen Begriff "Ersatzmitglied" im ganzen Gesetz ist wegen des Umfangs dieser Änderungen und der in Folge notwendig werdenden Änderungen von Wahlformularen derzeit nicht sinnvoll und muß einer späteren Novellierung des Gesetzes vorbehalten bleiben.

Zu Z.2:

Durch diese Bestimmung soll eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Zu Z.3 und 4:

Diese Bestimmung soll die Anwesenheit des Stellvertretenden des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder während der Stimmzählung und des Ermittlungsverfahrens ermöglichen. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden und die Ersatzmitglieder soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Arbeit der Wahlbehörde zu unterstützen. Die Möglichkeit der Heranziehung der Hilfsorgane versteht sich von selbst. ~~Diese Bestimmungen sind gemäß § 83 als Verfassungsbestimmungen zu erlassen.~~

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Der dem Antrag der Abgeordneten Anzenberger, Schütz u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchfüh-

zung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Weiters wird der Herr Präsident ersucht, diesen Antrag gemäß § 16 Abs.6 LGO vorzeitig zuzuweisen, um eine Behandlung in der Landtagssitzung am 16. November 1989 zu ermöglichen.

9. November 1989